



- LEGENDE**
- Genehmigungsinhalt:**
- Geltungsbereich
 - Gewässerraum
 - Interventionslinie
- Projektmassnahmen wie:**
- Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
 - neue Ufermauer / Betonmauer
 - best. Betonmauer erhöhen
 - Böschungssicherung
 - Abbruch
 - Uferböschung
 - Selbsterosion
 - projektierte Wege
 - dynamische Flussraumgestaltung
 - Terraingestaltung
 - mobile Massnahmen
 - Installationsplätze
 - Bauplatten
- Orientierungsinhalt:**
- Gemeindegrenze
 - Kantonsgrenze
 - 48.921 @ 19.205 Bafu-Querprofile (Gewäss-Adresse mit BAFU-km)
 - vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
 - Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Gösgen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Otten und ZAO/ZAS)
 - Grundwasserschutzzone S1 und S1B
 - Grundwasserschutzzone S2 und S2B
 - Grundwasserschutzzone S3 und S3B
 - Kantonale Naturschutzzone inkl. Geotope
 - Vorranggebiete Natur und Landschaft
 - Uferschutzzone
 - Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
 - Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
 - Waldreservate (Kt. SO)
 - Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kt. SO)
 - Parkanlagen (Kt. SO)
 - Hecken (Kt. SO)
 - Übrige bestockte Flächen (Kt. SO)
 - belastete Standorte
 - Archäologie Fundstellen
- AV-Daten Kt. SO Stand Sept. 2012, Äquidistanz Höhenlinien 25 cm
Alle Werkleitungen sind grau dargestellt

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau, bezweckt die Aare vom Wehr Winznau bis 15.670 bis zur Kantons- / Gemeindegrenze (Aarau / Berner Jura) im 28.800' hochwassererwarteten Zustand und die ökologische Vielfalt zu verbessern. Dazu werden Seltenerie geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Aussenkurven gesichert.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften mit anderen Bestimmungen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenbergh/Wöschau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obegösgen, Otten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtrags- und Dübelungsfläche nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau erforderlichen Bohrungen und Einbauten sind die Auflagen und Bedingungen der rechnerischen Fundamentierung zu berücksichtigen.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seltenerie und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seltenerie werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlagen (Auenbereiche) verbessert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niedrigwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Die Einleitung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steilflach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshöhe auf Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsschneigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kesseln werden mit Sand und Kesseln so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
Sämtliche Bodenmasse mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektparimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, noch zugeführt. Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Haupttrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplatten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsanlagen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bächen und bacheiche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
Vom Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleiterbetriebe sind vom Bauherren über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weisungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kohlewerke Gösgen und Aarau (Aufgaben, Massnahmen) und das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten-Aarau werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
Der Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungssicherheit nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden:
Däniken, Dulliken, Eppenbergh/Wöschau, Erlinsbach SO, Gressenbach, Winznau

Niedergösgen, Obegösgen, Otten, Schönenwerd, Winznau

Auacker | **Reitbahn**

Übersicht | **Aarau** | **GEWISS-Adr. / Achsen-km** | **40+509 / 27.400**

39+403 / 28.600

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau

Teilstrecke 9 — Aarauer Pferderennbahn
Massnahmen D-R1 und Sicherung Aussenkurve

Situation 1 : 1'000 | **Beilage 2.14**

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012
genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Der Staatsarchivar:
Publikation des Regierungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:

IG WISS Niederramt
Telefon: 061 2600 1000 | www.ig-wiss.ch

IUB Engineering AG
- Küssling + Zbinden AG
- ANL AG Natur und Landschaft

And.a	28.01.2011	bmfR	Format	60 x 168
And.b	31.10.2011	bmfZ	Konstr.	23.10.2009 bmfZa
And.c	19.11.2012	bmfR	Gez.	25.02.2010 Fr
And.d			Ws.	19.11.2012 Bl

Massstab 1 : 1'000 | IUB Nr. 14.50734.32.104c